

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
Am: 21.03.2019

Betreff:

Antrag auf Durchführung einer Einwohnerversammlung

Anlage(n):

Mitzeichnung

Anlage 1: Antrag auf Durchführung einer Einwohnerversammlung

Anlage 2: § 20 a Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stellt die Zulässigkeit des Antrags auf Durchführung einer Einwohnerversammlung fest.
2. Der Gemeinderat legt den Termin zur Durchführung der Einwohnerversammlung auf Montag, 20. Mai 2019, fest.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	21.03.2019	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	28.03.2019	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Produkt	Bezeichnung
2019	11.11.00.00.00	Organisation und Dokumentation kommunaler Willensbildung
2019	11.11.00.00.00	Organisation und Dokumentation kommunaler Willensbildung

Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Plan	Betrag
4431000	Geschäftsaufwendungen	Die Einwohnerversammlung ist laut § 20 a Abs. 1 S. 5 GemO vorab amtlich bekanntzumachen.	-	rd. 300,00 €
4271000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	Die Berechnung basiert auf den Kosten für eine max. Bestuhlung von 722 Personen im Festsaal des Kultur- und Kongresszentrum Das K inkl. Medienpaket, technischem Basispaket, technischer Betreuung, etc.	-	rd. 2.500,00 €

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Nach § 20 a Abs. 2 S. 1 GemO BW hat der Gemeinderat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von der Einwohnerschaft beantragt wird. Am 27.02.19 wurde Herr Erster Bürgermeister Allgaier als offiziellem Vertreter der Stadtverwaltung eine Unterschriftenliste zur Durchführung einer Einwohnerversammlung zum Thema „Wo liegen die Grenzen der Innenstadtverdichtung in Kornwestheim, insbesondere bei der Bebauung von Grünflächen und klimatisch sensiblen Bereichen?“ überreicht (vgl. Anlage 1).

Für den Antrag auf Durchführung einer Einwohnerversammlung sind gewisse Voraussetzungen zu berücksichtigen, die in § 20 Abs. 2 GemO aufgeführt sind und im Folgenden kurz dargestellt werden (vgl. Anlage 2):

- 1.)** So muss der Antrag schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Angelegenheiten angeben. Diese Voraussetzungen sind, wie in Anlage 1 ersichtlich, erfüllt.
- 2.)** Des Weiteren darf der Antrag nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten sechs Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Dies ist beim vorliegenden Antrag nicht der Fall, insofern ist auch diese Voraussetzung erfüllt.
- 3.)** Weitere Voraussetzung für einen erfolgreichen Antrag auf Durchführung einer Einwohnerversammlung ist eine erforderliche Mindestanzahl an Unterschriften: Der Antrag muss in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern von mindestens 2,5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, mindestens jedoch von 350 Einwohnern und höchstens von 2 500 Einwohnern, unterzeichnet sein.

Als antragsberechtigt gelten folgende Personen:

- Personen, das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- Personen, die seit mind. drei Monaten in Kornwestheim wohnhaft sind (Haupt- oder Nebenwohnsitz)
- Berücksichtigung aller Staatsangehörigen (auch Nicht-EU-Ausländer)

Für die Stadt Kornwestheim wurden gem. den Daten des Einwohnermeldeamtes insgesamt 29.358 antragsberechtigte Einwohner für die Berechnung herangezogen. D.h. es wurden mind. 734 Unterschriften zum Antrag auf Durchführung einer Einwohnerversammlung benötigt. Nach einer ersten Zählung durch die Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit und dem Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung im Beisein der Antragstellenden wurde festgestellt, dass insgesamt 1.149 Unterschriften abgegeben wurden.

Die detaillierte Prüfung erfolgte anschließend im Bürgerbüro. Dabei wurde festgestellt, dass 32 Unterschriften der 1.149 abgegebenen Unterschriften ungültig waren. D.h. es wurden 1.117 gültige Unterschriften eingereicht, sodass das Mindestquorum erreicht wurde und damit auch diese Voraussetzung erfüllt ist.

- 4.)** Darüber hinaus sind bei dem Antrag bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift zu benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten; andernfalls gelten die beiden ersten Unterzeichner/-innen als Vertrauenspersonen. Im vorliegenden Fall wurden drei Vertrauenspersonen benannt. Nur diese sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen.

Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Gemeinderat. Er hat dabei zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Ein Ermessen steht ihm dabei nicht zu. D.h. ist der Antrag zulässig, muss die Einwohnerversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags abgehalten werden. Da der Antrag am 27.02.19 eingereicht wurde, muss die Einwohnerversammlung spätestens bis zum 27.05.19 abgehalten werden.

Mit Blick auf den Sitzungskalender der Stadt sowie im Hinblick auf die Osterferien, eine inhaltlich fundierte Vorbereitung der Einwohnerversammlung und anderweitiger Belegungen des Festsaals im K wurde gemeinsam mit den Mitgliedern des Gemeinderates vereinbart, die Einwohnerversammlung am Montag, 20. Mai 2019, durchzuführen.

Neben den in den finanziellen Auswirkungen aufgeführten Positionen, wie z.B. die Erforderlichkeit einer Amtlichen Bekanntmachung zur Ankündigung der Einwohnerversammlung in der Kornwestheimer Zeitung oder die Anmietung der Räumlichkeiten und des technischen Equipments im Kultur- und Kongresszentrum Das K, sind auch die personellen Ressourcen zu berücksichtigen. Zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung der Einwohnerversammlung ist die Kooperation mehrerer Fachbereiche und Stabsstellen innerhalb der Stadtverwaltung erforderlich, die in diesem Zusammenhang dann an anderer Stelle nicht zur Verfügung stehen werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Einwohnerversammlung selbst nur beratende Funktion hat. Eine Beschlusskompetenz kann der Einwohnerversammlung auch vom Gemeinderat nicht übertragen werden. Die Einwohnerversammlung kann zu den zu erörternden Gemeindeangelegenheiten in Form von Vorschlägen und Anregungen Stellung nehmen. Die Vorschläge und Anregungen sind Empfehlungen an das für die Angelegenheit zuständige Gemeindeorgan; dieses ist an die Empfehlungen allerdings nicht gebunden. § 20 a Abs. 4 GemO schreibt allerdings vor, dass die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Angelegenheit zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden sollen.